



Beschlussvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2026-31/0005		
		Status: öffentlich		
		Datum: 14.10.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.11.2026 Kreistag				

Bezeichnung:

Bildung des Kreisausschusses

Sachverhalt:

a) Sitzverteilung für die Bildung der Ausschüsse

Die Kreiswahl am 13.09.2026 ergab nachfolgende Sitzverteilung:

CDU	19 Sitze
SPD	12 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6 Sitze
WFB	2 Sitze
FDP	2 Sitze
AfD Niedersachsen	8 Sitze
BLZG	1 Sitz
Die Linke	2 Sitze
FREIE WÄHLER	1 Sitz
Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft	1 Sitz

Mir ist bisher die Bildung einer CDU/FDP/WFB/FREIE WÄHLER/BLZG-Kreistagsgruppe und die Bildung einer SPD-Fraktion, einer AfD-Fraktion sowie einer Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Die Linke angezeigt worden.

Nach der vom Niedersächsischen Landtag am **09.09.2026** beschlossenen Novelle des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist der § 71 NKomVG, in dem die Sitzverteilung der Ausschüsse geregelt ist, ab dem 01.11.2026 dahingehend geändert worden, dass die Sitze eines jeden Ausschusses auf die Fraktionen und Gruppen nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5, 1,5, 2,5, usw. ergeben. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, entscheidet das Los. Das Los

zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. Die Fraktionen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 71 Abs. 3 NKomVG bestimmt, dass einer Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte der Abgeordneten angehört, auch mehr als die Hälfte der in einem Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zusteht. Ist dies nach den sich aus § 71 Abs. 2 NKomVG ergebenden Höchstzahlen nicht gewährleistet, so wird zunächst dieser Gruppe ein Sitz zugeteilt. Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Abs. 2 Sätze 2 bis 4 anzuwenden.

Danach stellt sich die Sitzverteilung in den Ausschüssen gemäß § 71 ff. NKomVG wie folgt dar:

	Gruppe CDU/FDP/WFB/BLZG/FREIE WÄHLER	SPD	AfD	GRÜNE/Linke
	Sitze Kreistag	Sitze Kreistag	Sitze Kreistag	Sitze Kreistag
Divisor	25	12	8	8
0,5	1 50	2 24	4 Los 16	4 Los 16
1,5	3 16,67	7 8	10 Los 5,33	10 Los 5,33
2,5	6 10	12 4,8	3,2	3,2
3,5	8 7,14	15 3,42	2,28	2,28
4,5	9 5,56	2,67	1,78	1,78
5,5	13 4,54	2,18	1,45	1,45
6,5	14 3,84	1,84	1,23	1,23

1. Rang = 50
2. Rang = 24
3. Rang = 16,67
4. Rang = 16
4. Rang = 16
6. Rang = 10
7. Rang = 8
8. Rang = 7,14
9. Rang = 5,56
10. Rang = 5,33
10. Rang = 5,33
12. Rang = 4,8
13. Rang = 4,54
14. Rang = 3,84
15. Rang = 3,42

Bei 13 zu vergebenden Sitzen erhält die CDU/FDP/WFB/BLZG/FREIE WÄHLER Gruppe 6 Sitze, die SPD-Fraktion 3 Sitze, die AfD-Fraktion und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Die Linke erhalten jeweils 2 Sitze. Ein Losentscheid für die Ränge 4 und 10 ist nicht erforderlich, weil danach noch ausreichend Sitze zu verteilen sind.

Bei 10 zu vergebenden Sitzen erhält die CDU/FDP/WFB/BLZG/FREIE WÄHLER-Gruppe 5 Sitze, die SPD-Fraktion erhält 2 Sitze, die AfD-Fraktion und die Gruppe DIE GRÜNEN/Die Linke erhalten jeweils 1 Sitz. Für die Vergabe des 10. Sitzes im Ausschuss ist ein Losentscheid zwischen der AfD-Fraktion und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Die Linke erforderlich.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind nach § 71 Abs. 4 NKomVG berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (Grundmandat). Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in **einem** Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden (§ 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG). Dies gilt nicht für den Kreisausschuss.

b) Bildung des Kreisausschusses

Gemäß § 74 NKomVG besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat, Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordnete) und Abgeordneten mit beratender Stimme nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandate). Ferner gehören nach § 5 der Hauptsatzung der Erste Kreisrat und die Kreisrätinnen dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

Nach § 74 Abs. 3 NKomVG beträgt die Zahl der Beigeordneten in den Landkreisen sechs. Der Kreistag kann vor der Besetzung des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Kreisausschuss weitere zwei oder vier Beigeordnete angehören.

Für die Dauer der Wahlperiode 2021 bis 2026 hatte der Kreistag beschlossen, dass der Kreisausschuss um vier stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete erweitert wird. Würde der neu gewählte Kreistag in gleicher Weise verfahren, ergäbe sich folgender

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der beginnenden Wahlperiode (vom 01.11.2026 bis 31.10.2031) wird der Kreisausschuss um vier weitere Beigeordnete erweitert.

Die Sitzverteilung würde sich entsprechend § 75 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 NKomVG bei 10 zu vergebenden Sitzen wie vorstehend zu Buchstabe a) angegeben darstellen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist für die Mitglieder des Kreisausschusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (Abgeordnete des Kreistages) jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreter/innen die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann sie ein/e zweite/r Stellvertreter/in bestimmen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 71 Abs. 5 NKomVG stellt der Kreistag die Sitzverteilung und die Besetzung des Kreisausschusses durch Beschluss fest.

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung des Kreisausschusses wird wie folgt festgestellt:

Mitglieder Landrat	Stellvertreter	Vorschlag:
1. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW/BLZG
2. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW/BLZG
3. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW/BLZG
4. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW/BLZG
5. _____	_____	CDU/FDP/WFB/FW/BLZG
6. _____	_____	SPD
7. _____	_____	SPD
8. _____	_____	AfD
9. _____	_____	GRÜNE/Linke
10. _____	_____	LOS (GRÜNE – AfD).